



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Bundesagentur für Arbeit
SP-II

Zuständige Landesministerien und
Senatsverwaltungen

Kommunale Spitzenverbände

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

nur per e-mail

REFERAT Ilb5
BEARBEITET VON Björn Kazda
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 (0)30 18 527-6907
FAX +49 (0)30 18 10 527-6907
E-MAIL bjoern.kazda@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.bund.de

AZ Berlin, 14. Mai 2008
Ilb5 - 29101

Höhe der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 1. Juli 2008

Nach § 20 Abs. 4 Satz 1 SGB II wird die Regelleistung nach Absatz 2 Satz 1 jeweils zum 1. Juli um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Bei dieser Anpassung sind Beträge, die nicht volle Euro ergeben, bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden (§ 20 Abs. 4 Satz 4 SGB II). Die Regelleistung beträgt daher seit 1. Juli 2007 347 Euro (Bekanntmachung vom 18. Juni 2007).

Der Deutsche Bundestag hat am 8. Mai 2008 das Gesetz zur Rentenanpassung 2008 beschlossen. Danach ist ab 1. Juli 2008 vorgesehen, den Rentenwert um einen Anpassungsfaktor von 1,1 % zu erhöhen. Daraus ergibt sich folgende Berechnung für die Anpassung der Regelleistung:

$$\mathbf{347 \text{ Euro} \times 1,011 = 350,817 \text{ Euro.}}$$

Der Betrag von 350,817 Euro ist nach § 20 Abs. 4 Satz 4 SGB II zu runden auf

351 Euro.

Nach Verkündung des Gesetzes zur Rentenanpassung 2008 beabsichtige ich daher, nach § 20 Abs. 4 Satz 3 SGB II Folgendes im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen:

"Die monatliche Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt für die Zeit ab 1. Juli 2008 für Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, 351 Euro."

Von dieser Regelleistung für Alleinstehende und Alleinerziehende sind die weiteren Regelleistungen nach § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II (sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft) und nach § 20 Abs. 3 SGB II (zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft haben das 18. Lebensjahr vollendet) sowie die Regelleistung nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II (Sozialgeld für unter 14jährige sowie für Personen im 15. Lebensjahr) abzuleiten und nach § 41 Abs. 2 SGB II erneut zu runden. Danach ergeben sich folgende weitere Leistungen:

Regelleistung für Partner:

$351 \text{ Euro} \times 90 \% = 315,90 \text{ Euro}$, gerundet 316 Euro

Regelleistung für sonstige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft:

$351 \text{ Euro} \times 80 \% = 280,80 \text{ Euro}$, gerundet 281 Euro

Regelleistung für Sozialgeldempfänger bis zum vollendeten 14. Lebensjahr:

$351 \text{ Euro} \times 60 \% = 210,60 \text{ Euro}$, gerundet 211 Euro.

Mehrbedarfe bei Alleinerziehung:

$12 \% \times 351 \text{ Euro} = 42,12 \text{ Euro}$, gerundet 42 Euro

$24 \% \times 351 \text{ Euro} = 84,24 \text{ Euro}$, gerundet 84 Euro

$36 \% \times 351 \text{ Euro} = 126,36 \text{ Euro}$, gerundet 126 Euro

$48 \% \times 351 \text{ Euro} = 168,48 \text{ Euro}$, gerundet 168 Euro

$60 \% \times 351 \text{ Euro} = 210,60 \text{ Euro}$, gerundet 211 Euro.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christiane Polduwe

